Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen, S. 241. — Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau, S. 242. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 243.

(Nr. 10545.) Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staat ist berechtigt, in der Provinz Posen für jedes ihm gehörende ländliche Gut, welches den für Rittergüter im Artikel VI der Verordnung vom 15. Dezember 1830 (Gesetz-Samml. 1832 S. 9) vorgeschriebenen Erfordernissen in bezug auf Größe und Kulturzustand entspricht, die Kreisstandschaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtage das Wahlrecht im Stande der Ritterschaft mit je einer Stimme auszuüben.

Die Zahl der Stimmen des Staates darf in einem Kreise ein Achtel der Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder und in einem Wahlbezirke für die Wahlen zum Provinziallandtag ein Drittel der Zahl der Wahlberechtigten im Stande der Ritterschaft nicht übersteigen.

Bei Ausübung der Kreisstandschaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtage kann sich der Staat durch einen oder mehrere der im Kreise oder Wahlbezirke wohnhaften Domänenpächter, angestellten Oberförster oder angesessenen Rittergutsbesitzer vertreten lassen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 4 B und C der Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 (Gesetz-Samml. 1829 S. 3) erhalten folgende Fassung:

B. Aus Deputierten der Städte.

Jede Stadt entsendet einen Deputierten. Wenn eine Stadt jedoch nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 4000 Einwohner,

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1904.

mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, hat, entsendet sie für je 4000 Einwohner einen Deputierten, wobei Bruchteile von mehr als einhalb für voll gerechnet werden.

C. Aus drei Deputierten der Landgemeinden.

Durch Königliche Verordnung kann die Zahl der Deputierten der Landgemeinden in einzelnen oder in allen Kreisen bis auf sechs erhöht werden.

Die bestehenden Vorschriften, wonach einzelnen Städten und den Landgemeinden einzelner Kreise eine größere Zahl von Deputierten zusteht, bleiben unberührt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10546.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

Einziger Paragraph.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

In dem Statute sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vor-

schriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig.

An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Skagen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 8. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. v. Podbielski.
v. Budde.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 6. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut des Nemonien-Deichverbandes zu Lauknen im Kreise Labiau durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 382, ausgegeben am 28. Juli 1904,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 27 S. 253, ausgegeben am 6. Juli 1904;
2. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Rederitz im Kreise Dt. Crone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 31 S. 288, ausgegeben am 4. August 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Genehmigung von Beschlüssen des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 32 S. 251, ausgegeben am 6. August 1904,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 32 S. 189, ausgegeben am 6. August 1904,
der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 281, ausgegeben am 12. August 1904,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 31 S. 193, ausgegeben am 3. August 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juli 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schleswig zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Süderbrarup nach Kappeln in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 33 S. 295, ausgegeben am 13. August 1904;
5. das am 6. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Bokel im Kreise Halle i. W. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 33 S. 210, ausgegeben am 13. August 1904;
6. das am 14. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 33 S. 245, ausgegeben am 12. August 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Westprignitz ausgebaute Kunststraße von Perleberg nach der Chaussee Wilsnack-Kletzke mit einer Abzweigung vom Forsthaus Jackel nach der an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegenen Bude 139, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 309, ausgegeben am 26. August 1904;
8. das am 24. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Deichschau Spillekeswardt" im Kreise Rees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 259, ausgegeben am 13. August 1904;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 31. Juli 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Amtsverband des Oberamtsbezirkes Haigerloch zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer mittelbaren Landstraße von Haigerloch nach Weildorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 35 S. 127, ausgegeben am 26. August 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.